



Amtliche Bekanntmachung

der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Bauleitplanung der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Bellings

♦ **Bebauungsplan „Am Leines“, 1. Änderung**

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

hier: erneute Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 21.09.2021 nach Abwägung der im Rahmen der vorlaufenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 (2) i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgelegten Stellungnahmen, den Bebauungsplan „Am Leines“, 1. Änderung erneut im Entwurf sowie die erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden nach § 13 (2) i. V. m. § 4a (3) BauGB beschlossen.

Die Notwendigkeit einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergibt sich durch die Vergrößerung der nach § 9 (1) 20 und 25 BauGB festgesetzten Flächen zum Erhalt der Gehölzstrukturen im Süden des Plangebietes zulasten der nicht- überbaubaren und überbaubaren Grundstücksfläche.

Innerhalb der vorgenannten Flächen wird eine Maßnahmenfestsetzung zur Verbesserung der Lebensraumqualität für die Haselmaus (Erhaltung von extensiven Krautsäumen) ergänzt. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“), die im Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung anführt sind, werden *vollständig* im Bebauungsplan (1. Änderung) festgesetzt. Zudem werden eine verpflichtende ökologische Baubegleitung sowie ein regemäßiges Monitoring im Bebauungsplan festgesetzt.

Schließlich wird eine Festsetzung zur ausschließlich zulässigen Verwendung von umwelt-/insektenverträglichen Leuchtmitteln ergänzt.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 (2) i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erfolgte im Juli/ August 2021.

Im Rahmen dessen sind die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

- HessenForst, Forstamt Schlüchtern:

Hinweis auf Waldcharakter

- NABU Ortsgruppe Steinau e.V.:

Allgemeine Bedenken zur Inanspruchnahme der Fläche des ehemaligen Sportplatzes, „Flächenfraß“, Belange des Natur- und Artenschutzrechts nicht abgearbeitet/ beachtet

- Main-Kinzig-Kreis, Der Kreisausschuss/ Untere Naturschutzbehörde:

Der vorhandene/ zu erhaltende Gehölzbestand nur teilweise nach § 9 (1) 20,25 BauGB festgesetzt, ökologische Baubegleitung und Monitoring notwendig, Umsetzung der Kompensationsmaßnahme zum rechtskräftigen Bebauungsplan (2012), Festsetzung der CEF-Maßnahmen, Entwicklung eines Altgrasstreifens, umwelt-/ insektenverträgliche Beleuchtung

- Regierungspräsidium Darmstadt:

Keine Eintragung in der Altflächendatei zu schädlichen Bodenveränderungen, Würdigung der Bodenschutzbelange (vorsorgender Bodenschutz) in der Bauleitplanung

An umweltrelevanten Informationen liegen darüber hinaus vor:

- Umweltfachbeitrag (zur erneuten Entwurfsfassung, 09/ 2021)
- Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (10/2021)

Im Zuge der o.a. Beschlussfassung am 21.09.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung auch beschlossen, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf eine angemessene Frist (3 Wochen) verkürzt wird, und dass die Beteiligung gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB auf die geänderten und ergänzten Teile (s.o.) beschränkt wird.

Unter Berücksichtigung dessen liegen gemäß § 4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB der (erneute) Entwurf des Bebauungsplanes (10/2021) mit Begründung, dem Umweltfachbeitrag und dem Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die o.g. umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit von

Mo., 18.10. bis zum Fr. 05.11.2021 (einschl.)

in der Stadtverwaltung Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47 in 36396 Steinau an der Straße, Zimmer 301, während der allgemeinen Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung zur Einsichtnahme erneut öffentlich aus.

Während des o.g. Zeitraumes hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die Festsetzungsinhalte des Bebauungsplanes und insbesondere die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen (s.o.) sowie Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen.

Auf mögliche Einschränkungen der Einsichtnahmemöglichkeiten aufgrund von Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der sog. „Corona-Pandemie“ wird allgemein hingewiesen. Ggf. ist die Einsichtnahme nur nach telefonischer Rücksprache unter den Telefonnummern 06663/ 973 -30 oder -41 möglich.

Auf die zudem bestehende Einsichtnahmemöglichkeit auf digitalem Wege wird ausdrücklich hingewiesen:

Die Planunterlagen können entsprechend § 4a (4) BauGB zudem über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (www.bauleitplanung.hessen.de), auf der Homepage der Stadt Steinau an der Straße (www.Steinau.eu/AmtlicheBekanntmachungen) und unter www.seifert-plan.com eingesehen und abgerufen werden.

Stellungnahmen können unter matthias.rueck@seifert-plan.com oder auf postalischem Weg abgegeben oder bei der Stadtverwaltung zu Protokoll gegeben werden.

Nach § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass vorgelegte Stellungnahmen zum Vollzug der Abwägung nach § 1 (7) BauGB in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

Die Daten stellungnehmender Bürger werden dauerhaft gespeichert.

Steinau an der Straße, den 11.10.2021

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße
gez. Zimmermann (Bürgermeister)

Anlage

- Übersichtskarten: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (räumlicher Geltungsbereich) (ohne Maßstab)

